Richtlinie über das Beflaggen öffentlicher Gebäude und von Dienstgebäuden der Universitätsstadt Gießen vom 13.06.2016 1)

§ 1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient dem Zweck, die Beflaggung der Dienstgebäude und sonstigen Gebäude der Stadt zu regeln, soweit sie nicht durch Gesetz geregelt sind.

§ 2 Setzen der Stadtfahne

Die Stadt setzt die Stadtflagge aus Anlass von Ereignissen, die den örtlichen Wirkungskreis betreffen und aus Anlässen, in denen dies gemeinsam mit der Fahne des Bundes oder des Landes ermöglicht ist.

§ 3 Anlässe zum Setzen der Stadtfahne

- (1) Anlässe, die den örtlichen Wirkungskreis betreffen, sind
- 1. der Tod und die Beisetzung einer Person mit der Ehrenbürgerschaft der oder mit sonst großen Verdiensten um die Universitätsstadt Gießen,
- 2. das Gedenken an die Opfer der Luftangriffe auf die Stadt Gießen im Dezember 1944, insbesondere an den schwersten Luftangriff am 6.12.1944,
- 3. das Gedenken an die Pogromnacht vom 9. auf den 10.11.1938,
- 4. das Stadtfest.

In den Fällen von Nr. 1 bis 3 ist halbmast zu flaggen.

(2) Der Magistrat kann bei aktuellen örtlichen Anlässen die Beflaggung mit der Stadtflagge anordnen.

§ 4 Andere Fahnen

- (1) Der Magistrat kann aus örtlichen Anlässen oder bei besonderer örtliche Betroffenheit auch die Beflaggung mit anderen Fahnen anordnen, soweit dies gesetzlich erlaubt ist. Fahnen der Partnerstädte können auch gezeigt werden, wenn dies aus örtlichen Anlässen in der Partnerstadt geschieht.
- (2) Nicht gesetzt werden dürfen Fahnen, die gewerbliche oder politische Werbeaussagen enthalten.

§ 5 Vorrang der Gesetze

Die Vorschriften des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude bleiben unberührt und gelten vorrangig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

1) Beschluss des Magistrats vom 13.06.2016